



Betriebsausschuss am 01.12.2016		öffentlich		
Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/539/2016		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 17.11.2016		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss	01.12.2016		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Neuerlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, die Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) zu erlassen.

II. Rechtsgrundlage:

WHG, LWG NRW, GO NW, Zuständigkeitsordnung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Am 16.07.2016 ist das neue Landeswassergesetz NRW in Kraft getreten (GV NRW 2016, S. 559 ff.).

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes hat deshalb eine neue Muster-Satzung erarbeitet.

In Anlehnung an die Mustersatzung wurde die derzeit gültige Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen überarbeitet.

Aufgrund des Wegfalls vieler Paragraphen im neuen Landeswassergesetz (neu 126, bislang 173 Paragraphen) waren Umformulierungen und die Änderung der Paragraphen in der Satzung vorzunehmen. Inhaltliche Änderungen erfolgten im Wesentlichen nicht.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Die wesentliche Änderung besteht darin, dass die Abwasserbeseitigungspflicht (§ 46 LWG NRW) für die Stadt nicht mehr die Pflicht zur Überwachung der Kleinkläranlagen (§ 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG NRW alte Fassung) beinhaltet. Die Überwachungspflicht obliegt nunmehr allein der Unteren Wasserbehörde.

In § 1 Abs. 2 der Satzung ist klargestellt, wer Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist. Der Hinweis auf die Gesetzesgrundlage zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung der Anlage war bisher in § 5 der derzeit gültigen Satzung aufgeführt.

In § 6 Abs. 1 der Satzung wurde eine Neuformulierung entsprechend der Muster-Satzung vorgenommen, da eine Unterscheidung zwischen Kleinkläranlagen mit und ohne Bauartzulassung nicht mehr getroffen wurde. Zusätzlich wird geregelt, wann ein Abfuhrbedarf gegeben ist.

In § 8 der Satzung werden nur noch die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und das Betretungsrecht des Grundstücks geregelt. In der derzeit gültigen Satzung war auch die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen beinhaltet. Diese entfällt nunmehr, so dass eine Neuformulierung entsprechend der Muster-Satzung vorzunehmen war.

In § 13 Abs. 2 der Satzung wurde die Höhe der Geldbuße auf bis zu 1.000,00 € analog der Muster-Satzung angepasst. Die mögliche Höhe der Geldbuße folgt aus § 7 Abs. 2 GO NRW i. V. m. § 17 OWiG. Ein höheres Bußgeld kann nicht festgesetzt werden, weil § 161 a LWG a.F. (bis zu 50.000,00 €) im LWG NRW 2016 nicht fortgeführt worden ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- keine -

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen